



Reglement über Abstimmungen und Wahlen

2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Stimmrecht	4
	Zuständigkeit der Stimmberechtigten	4
	Anordnung	4
	Zeitpunkt	4
	Stimmausschuss	4
	1. Ständige Mitglieder	4
	2. Nichtständige Mitglieder	4
	3. Aufgaben	5
	Stimm- und Wahllokale	5
	Aktivitäten vor den Stimm- und Wahllokalen	5
	Zustellung des Abstimmungs- oder Wahlmaterials	5
	Abstimmungsbotschaft	6
	Stimm- und Wahlzettel	6
	Wahlzettel	6
	Ausseramtliches Wahlmaterial	6
	Stimmabgabe	7
	Gültigkeit der Wahl oder Abstimmung	7
	Ungültige Stimm- oder Wahlzettel	7
	Bekanntgabe der Ergebnisse	8
2.	Urnenwahlen	8
2.1	Gemeinsame Bestimmungen	8
	Zeitpunkt	8
	Ausschreibung der Wahlen	8
	Wahlvorschläge	8
	Inhalt der Wahlvorschläge	8
	Mehrfach Vorgeschlagene	9
	Vertretung der Unterzeichnenden	9
	Prüfung der Wahlvorschläge	9
	Änderung der Wahlvorschläge	9
	Publikation der Wahlvorschläge	9
	Wählbarkeit	9
	Stille Wahlen	10
	Fehlende Wahlvorschläge	10
2.2	Proporzahlen (Verhältniswahlen)	10
	Listen	10
	Listenverbindungen	10
	Bereinigung der Wahlzettel	10
	Ermittlung der Ergebnisse	10
	Zusatzstimmen	11
	Verteilungszahl	11
	Zuteilung der Sitze	11
	Verbundene Listen	11
	Verteilung Restmandate	11
	Gleiche Quotienten; Losentscheid	11
	Gewählte	12
	Ersatzkandidierende	12
	Ergänzung der Listen	12
	Ergänzungswahlen	12
2.3	Mehrheitswahlen (Majorzwahlen) für das Gemeindepräsidium	12
	Verhältnis zur Gemeinderatswahl	12
	Erster Wahlgang	13
	Zweiter Wahlgang	13
	Ersatzwahl	13
	Minderheitenschutz	13
3.	Urnenabstimmungen	13
	Bekanntmachung	13

	Abstimmungsverfahren	14
4.	Wahlen durch das Gemeindeparlament oder den Gemeinderat	14
	Wahlvorschläge politische Kommissionen	14
	Form	14
	Wahlverfahren.....	14
5.	Schlussbestimmungen	15
	Ergänzende Vorschriften	15
	Inkrafttreten.....	15

Gestützt auf

- das Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG)¹,
- das Gesetz vom 05.06.2012 über die politischen Rechte (PRG)²,
- die Verordnung vom 04.09.2013 über die politischen Rechte (PRV)³,

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Münsingen das folgende

Reglement über Abstimmungen und Wahlen

1. Allgemeine Bestimmungen

Stimmrecht	Art. 1 Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten richtet sich nach der Gemeindeordnung.
Zuständigkeit der Stimmberechtigten	Art. 2 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach der Gemeindeordnung.
Anordnung	Art. 3 Zuständig für die Anordnung und Bekanntmachung der Urnenabstimmungen und -wahlen ist der Gemeinderat.
Zeitpunkt	Art. 4 ¹ Der Gemeinderat legt die Abstimmungs- und Wahltage so fest, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Abstimmungen oder Wahlen fallen. ² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.
Stimmausschuss 1. Ständige Mitglieder	Art. 5 ¹ Der Gemeinderat wählt 33 ständige Mitglieder des Stimmausschusses für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Mitglieder können unbeschränkt wiedergewählt werden. ² Bei der Bestellung des Ausschusses ist auf die Parteienverhältnisse in der Gemeinde angemessen Rücksicht zu nehmen. Der Gemeinderat gibt den Parteien Gelegenheit, Wahlvorschläge einzureichen. Er kann zudem Mitarbeitende der Gemeinde in den Ausschuss wählen. ³ Der Gemeinderat bestimmt das Präsidium und das Sekretariat. Er kann ein Co-Präsidium bestimmen.
2. Nichtständige Mitglieder	Art. 6 ¹ Der Gemeinderat wählt für jede Abstimmung oder Wahl aus der Mitte der Stimmberechtigten die erforderliche Anzahl nichtständiger Mitglieder des Stimmausschusses, soweit dazu ein Bedarf besteht.

¹ BSG 170.11.

² BSG 141.1.

³ BSG 141.112.

² Er veröffentlicht die aktuelle Zusammensetzung des Ausschusses im Internet.

3. Aufgaben

Art. 7

¹ Der Stimmausschuss nimmt die Aufgaben gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte⁴ wahr. Er sorgt neben der Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse namentlich für Ruhe und Ordnung in und um das Stimmlokal und dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen und abgeben können.

² Das Präsidium des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

Stimm- und Wahllokale

Art. 8

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Stimm- und Wahllokale.

² Er bestimmt die Öffnungszeiten im Rahmen der kantonalen Vorschriften.

³ Er sorgt für die ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten.

Aktivitäten vor den Stimm- und Wahllokalen

Art. 9

¹ Politische Parteien, Organisationen und Personen dürfen vor den Stimm- und Wahllokalen

- a) Stimm- und Wahlmaterial auflegen und auf Verlangen ausseramtliche Wahlzettel abgeben sowie
- b) Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen sammeln.

² Die Stimmenden dürfen durch allfällige Aktivitäten vor den Stimm- und Wahllokalen weder belästigt noch beeinflusst werden.

Zustellung des Abstimmungs- oder Wahlmaterials

Art. 10

¹ Die Stimmberechtigten erhalten

- a) das Abstimmungsmaterial für Abstimmungen spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag,
- b) das Wahlmaterial für Wahlen spätestens zehn Tage vor dem Wahltag.

² Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Abstimmungs- oder Wahlunterlagen.

³ Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang ist das amtliche Wahlmaterial spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

⁴ Stimmberechtigte, welche kein Abstimmungs- oder Wahlmaterial erhalten oder dieses verloren haben, können bis spätestens am Freitag vor der Urnenöffnung (bis Büroschluss) gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises bei den Einwohnerdiensten ein Doppel verlangen.

⁴ Gesetz vom 05.06.2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1); Verordnung vom 04.09.2013 über die politischen Rechte (PRV; BSG 141.112).

Abstimmungsbot-
schaft

Art. 11

¹ Bei Abstimmungen erhalten die Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Parlamentsbüros, welche auch den Gegenargumenten zur Vorlage Rechnung trägt.

² Abstimmungsbotschaften zu Initiativen und Referenden enthalten eine kurze Darstellung (maximal eine Seite) der Argumente der Urheberschaft des entsprechenden Begehrens. Ehrverletzende, offensichtlich wahrheitswidrige oder weitschweifige Äusserungen können geändert oder zurückgewiesen werden.

Stimm- und Wahlzettel

Art. 12

¹ Die Präsidialabteilung veranlasst den Druck der Ausweiskarten sowie der Stimm- und Wahlzettel bei Gemeindeabstimmungen und -wahlen.

² Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Stimm- resp. Wahlzettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

³ Bei Abstimmungen sind auf den Stimmzetteln die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen.

⁴ Bei Wahlen werden folgende Wahlzettel verwendet:

- a) Wahlzettel ohne Vordruck für Proporz- und Majorzwahlen (amtliche Wahlzettel)
- b) Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen für Proporzwahlen (ausseramtliche Wahlzettel)

Wahlzettel

Art. 13

¹ Amtliche Wahlzettel enthalten

- a) die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
- b) bei Proporzwahlen je ein Feld für die Bezeichnung und Nummer des Wahlvorschlags (Listenbezeichnung),
- c) so viele leere Linien, als Sitze zu besetzen sind.

² Ausseramtliche Wahlzettel enthalten

- a) die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
- b) die genaue Bezeichnung der politischen Partei oder Gruppierung,
- c) die Nummer des Wahlvorschlags (Listennummer),
- d) Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Kandidierenden gemäss den bereinigten Wahlvorschlägen; werden weniger Kandidierende aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiteren leeren Linien zu versehen,
- e) den Hinweis auf allfällige Listenverbindungen.

³ Ausseramtliche Wahlzettel dürfen sich weder in Grösse, Form und Farbe noch in sonst einer Weise von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden.

⁴ Ausseramtliche Wahlzettel, welche den Anforderungen nach den Abs. 2 und 3 nicht entsprechen oder Kandidierende unterschiedlicher Wahlvorschläge enthalten, sind ungültig.

Ausseramtliches
Wahlmaterial

Art. 14

¹ Das ausseramtliche Wahlmaterial darf die ausseramtlichen Wahlzettel (bei Proporzwahlen) und Werbematerial (Flugblätter und Prospekte) von politischen Parteien oder Gruppierungen umfassen.

² Die Präsidialabteilung organisiert den Druck der ausseramtlichen Wahlzettel sowie den Versand des ausseramtlichen Wahlmaterials. Sie gibt

den bekannten ortsansässigen politischen Parteien und Gruppierungen die Anmeldefrist, die Bedingungen und die Kosten für die Teilnahme rechtzeitig bekannt.

³ Der Druck und die Finanzierung des Werbematerials sind Sache der politischen Parteien oder Gruppierungen. An den Kosten für den Druck der ausseramtlichen Wahlzettel werden die politischen Parteien und Gruppierungen anteilmässig beteiligt.

⁴ Der Versand des ausseramtlichen Wahlmaterials erfolgt zusammen mit dem amtlichen Wahlmaterial auf Kosten der Gemeinde.

Stimmabgabe

Art. 15

Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte⁵ brieflich oder an der Urne ab.

Gültigkeit der Wahl
oder Abstimmung

Art. 16

¹ Nach Schliessung der Urnen stellt der Stimmausschuss fest, wie viele Ausweiskarten und amtlich gekennzeichnete Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

² Ist die Zahl der amtlich gekennzeichneten Stimm- oder Wahlzettel nicht grösser als die Zahl der eingelangten Ausweiskarten, ist die Abstimmung oder Wahl gültig. Der Stimmausschuss ermittelt in diesem Fall das Ergebnis nach Art. 17 ff.

³ Übersteigt die Zahl der amtlich gekennzeichneten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Abstimmung oder Wahl ungültig. Der Stimmausschuss hält ein solches Ergebnis im Protokoll fest und legt die Ausweiskarten und die Stimm- oder Wahlzettel unter Siegel.

⁴ Das Protokoll über eine ungültige Abstimmung oder Wahl ist dem Gemeinderat zu übermitteln. Dieser ordnet einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Ungültige Stimm- oder
Wahlzettel

Art. 17

¹ Nicht vom Stimmausschuss amtlich gekennzeichnete Stimm- oder Wahlzettel sind ungültig und fallen bei der Ermittlung des Ergebnisses ausser Betracht.

² Ungültig sind ferner Stimm- oder Wahlzettel, die

- a) nicht aus dem von der Präsidialabteilung hergestellten Satz stammen,
- b) anders als handschriftlich ausgefüllt oder verändert worden sind,
- c) den Willen der stimmenden oder wählenden Person nicht eindeutig erkennen lassen,
- d) ehrverletzende Äusserungen, offenkundige Kennzeichnungen oder dergleichen enthalten,
- e) eine Listenbezeichnung, jedoch keinen Namen einer kandidierenden Person enthalten,
- f) nach Bereinigung gemäss Art. 33 bei einer Majorzwahl mehr Namen enthalten, als Behördenmitglieder zu wählen sind.

⁵ Gesetz vom 05.06.2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1); Verordnung vom 04.09.2013 über die politischen Rechte (PRV; BSG 141.112).

Bekanntgabe der Ergebnisse

Art. 18

¹ Die Präsidentialabteilung gibt die Ergebnisse jedes kommunalen Abstimmungs- oder Wahlgangs auf ortsübliche Weise sofort bekannt.

² Sie gibt die Ergebnisse zudem in der nächsten Ausgabe des amtlichen Anzeigers bekannt.

³ Sie stellt bei Wahlen den Gewählten nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist eine Wahlbestätigung zu.

2. Urnenwahlen

2.1 Gemeinsame Bestimmungen

Zeitpunkt

Art. 19

¹ Die Wahl des Gemeindepräsidiums findet im zweiten Jahresquartal statt.

² Die Wahl der Mitglieder des Gemeindeparlaments und der übrigen Mitglieder des Gemeinderats findet im vierten Jahresquartal statt.

³ Der Gemeinderat ordnet allfällige Ersatz- und Ergänzungswahlen nach Bedarf an.

Ausschreibung der Wahlen

Art. 20

¹ Der Gemeinderat macht die Durchführung von ordentlichen Urnenwahlen und von allfälligen Ersatzwahlen spätestens fünfzehn Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt.

² Die Bekanntmachung führt insbesondere die Art und den Zeitpunkt (Wahltag) der vorzunehmenden Wahlen auf.

Wahlvorschläge

Art. 21

¹ Die Wahlvorschläge sind bis acht Wochen vor dem Wahltag (Freitag, 16.00 Uhr) der Präsidentialabteilung einzureichen. Die Leitung der Präsidentialabteilung bescheinigt die fristgemässe Einreichung.

² Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn in der Gemeinde Münsingen stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.

³ Eine Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für denselben Wahlgang unterzeichnen; andernfalls wird ihre Unterschrift nur auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag anerkannt und auf den übrigen Vorschlägen gestrichen. Nach Einreichen des Wahlvorschlags kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden.

Inhalt der Wahlvorschläge

Art. 22

¹ Jeder Wahlvorschlag muss eine deutliche Bezeichnung seiner Herkunft (politische Partei oder Gruppierung) aufweisen und sich von anderen Vorschlägen hinreichend unterscheiden.

² Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen oder Mandate zu verteilen sind. Bei Proporzahlen darf jeder Name höchstens zwei Mal aufgeführt (kumuliert) werden.

³ Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgesetzten enthalten. Die Schreibweise der Daten muss dem offiziellen Eintrag im Einwohnerregister entsprechen.

Mehrfach Vorgeschlagene

Art. 23

¹ Eine Person darf für die Wahl derselben Behörde oder desselben Amtes nur auf einem einzigen Wahlvorschlag aufgeführt werden.

² Ist eine vorgeschlagene Person auf mehr als einem Wahlvorschlag aufgeführt, hat sie sich für einen Vorschlag zu entscheiden und wird auf den übrigen Vorschlägen gestrichen. Gibt sie bis spätestens am 53. Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 11.30 Uhr) keine Erklärung ab, wird sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Vertretung der Unterzeichnenden

Art. 24

¹ Die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlags haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen.

² Fehlt die ausdrückliche Bezeichnung einer zur Vertretung berechtigten Person, gilt die erstunterzeichnende Person, bei ihrer Verhinderung die zweitunterzeichnende Person, des Wahlvorschlags als bevollmächtigte Vertretung der Unterzeichnenden. Diese Person ist namentlich befugt, rechtsverbindliche Erklärungen zur Bereinigung des Wahlvorschlags abzugeben.

Prüfung der Wahlvorschläge

Art. 25

¹ Die Leitung der Präsidialabteilung prüft bei der Einreichung jeden Wahlvorschlag und macht die Unterzeichnenden auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter der Unterzeichnenden mitgeteilt. Bis zum 48. Tag vor dem Wahltag (Montag, 11.30 Uhr) können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den bereinigten Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

³ Im Streitfall, namentlich bei Nichtanerkennen der gerügten Mängel, entscheidet der Gemeinderat.

Änderung der Wahlvorschläge

Art. 26

Die Partei oder Gruppierung, auf deren Wahlvorschlag ein Name entfällt oder gemäss Art. 23 Abs. 2 gestrichen wird, kann bis zum 48. Tag vor dem Wahltag (Montag, 11.30 Uhr) einen Ersatzvorschlag einreichen. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den bereinigten Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Publikation der Wahlvorschläge

Art. 27

Die Leitung der Präsidialabteilung macht die bereinigten Wahlvorschläge spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt. Bei Proporzahlen hat die Publikation zusätzlich zur Parteizugehörigkeit der Kandidierenden die Listenbezeichnungen, die Ordnungsnummern sowie den Hinweis auf allfällige Listenverbindungen zu enthalten.

Wählbarkeit

Art. 28

Sowohl bei Majorz- als auch bei Proporzahlen können nur Personen gewählt werden, deren Name gültig auf einem Wahlvorschlag aufgeführt ist. Vorbehalten bleibt Art. 30.

Stille Wahlen	<p>Art. 29 ¹ Entspricht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen der Anzahl zu vergebender Sitze, erklärt der Gemeinderat alle Kandidierenden ohne Durchführung eines Urnengangs als gewählt.</p> <p>² Eine stille Wahl wird in der nächsten Ausgabe des amtlichen Anzeigers bekannt gegeben.</p>
Fehlende Wahlvorschläge	<p>Art. 30 ¹ Werden keine oder zu wenig gültige Wahlvorschläge eingereicht oder enthalten die bereinigten Vorschläge zusammen weniger Kandidierende, als Sitze zu vergeben sind, sind für die übrigen Sitze alle in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen wählbar. Gewählt ist in diesem Fall, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>² Die Leitung der Präsidiabteilung macht das Fehlen von genügend Wahlvorschlägen und das Vorgehen gemäss Abs. 1 mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt.</p>
2.2 Proporzahlen (Verhältniszahlen)	
Listen	<p>Art. 31 Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Die Leitung der Präsidiabteilung versieht diese in der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer.</p>
Listenverbindungen	<p>Art. 32 ¹ Zwei oder mehr Listen können bis acht Wochen vor dem Wahltag (Freitag, 16.00 Uhr) durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung als miteinander verbunden erklärt werden (Listenverbindung).</p> <p>² Listenverbindungen sind auf den verbundenen Listen zu bezeichnen.</p> <p>³ Unterlistenverbindungen innerhalb einer Listenverbindung sind nicht zulässig.</p>
Bereinigung der Wahlzettel	<p>Art. 33 Fehlerhafte handschriftlich veränderte Wahlzettel werden durch den Stimmausschuss gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte⁶ bereinigt.</p>
Ermittlung der Ergebnisse	<p>Art. 34 Nach dem Ausscheiden der ungültigen Wahlzettel (Art. 17) und der Bereinigung der Wahlzettel (Art. 33) ermittelt der Stimmausschuss</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Stimmenzahl jedes einzelnen Kandidierenden, b) die Zusatzstimmen jeder Liste, c) die Gesamtzahl der Stimmen aller Kandidierenden sowie der Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmenzahl), d) die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen), e) die leeren Stimmen.

⁶ Gesetz vom 05.06.2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1); Verordnung vom 04.09.2013 über die politischen Rechte (PRV; BSG 141.112).

Zusatzstimmen	<p>Art. 35 ¹ Leer gelassene oder durch Streichung leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.</p> <p>² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, ist die Listenbezeichnung massgebend.</p> <p>³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.</p>
Verteilungszahl	<p>Art. 36 Die Summe aller Parteistimmenzahlen wird durch die um Eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.</p>
Zuteilung der Sitze	<p>Art. 37 ¹ Die Parteistimmenzahl jeder Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung resultierenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Sitze jeder Liste zufallen.</p> <p>² Führt das Verfahren nach Abs. 1 dazu, dass mehr Sitze verteilt werden als vorhanden sind, wird die nach Art. 36 ermittelte Verteilungszahl um Eins erhöht und das Verfahren wiederholt.</p>
Verbundene Listen	<p>Art. 38 ¹ Eine Gruppe miteinander verbundener Listen wird für die Zuteilung der Sitze gegenüber den anderen Listen zunächst wie eine einzige Liste behandelt. Massgebend ist die Gesamtzahl der auf die Gruppe entfallenden Stimmen.</p> <p>² In einem zweiten Schritt wird die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Sitze nach den Art. 36-40 auf die einzelnen Listen verteilt.</p>
Verteilung Restmandate	<p>Art. 39 ¹ Werden durch die erste Verteilung gemäss Art. 37 nicht alle Sitze vergeben, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um Eins vermehrte Zahl der schon zugewiesenen Sitze geteilt und der erste der noch zu vergebenden Sitze derjenigen Liste zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist.</p> <p>² In die zweite Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.</p> <p>³ Bei der zweiten Verteilung werden die in Listenverbindungen miteinander verbundenen Listen als eine Liste zusammengefasst; innerhalb dieser Gruppe erhält diejenige Liste mit dem grössten Quotienten den Sitz.</p> <p>⁴ Das Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.</p>
Gleiche Quotienten; Losentscheid	<p>Art. 40 ¹ Ergibt die nach Art. 39 durchgeführte Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der Teilung durch die Verteilungszahl den grössten Rest ausgewiesen hat.</p> <p>² Sind auch die Reste nach Abs. 1 gleich, entscheidet das Los.</p>

Gewählte	<p>Art. 41</p> <p>¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Sitzverteilung diejenigen Kandidierenden gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten haben.</p> <p>² Bei Stimmengleichheit entscheidet unter Vorbehalt einer schriftlichen Einigung unter den Betroffenen das Los, das in Anwesenheit der Vertretung der betreffenden Liste gezogen wird.</p>
Ersatzkandidierende	<p>Art. 42</p> <p>¹ Nicht gewählte Kandidierende jeder Liste sind Ersatzkandidierende.</p> <p>² Sie rücken im Fall des Ausscheidens gewählter Personen der gleichen Liste aus der betreffenden Behörde nach, und zwar in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl.</p> <p>³ Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.</p>
Ergänzung der Listen	<p>Art. 43</p> <p>¹ Werden bei der Verteilung der Sitze einer Liste mehr Sitze zugewiesen, als sie Kandidierende aufweist, oder stehen bei Ausscheiden von Behördenmitgliedern während der Amtsdauer keine oder nicht genügend Ersatzkandidierende zur Verfügung, ist die politische Partei oder Gruppierung der entsprechenden Liste berechtigt, Ersatzkandidierende vorzuschlagen. Die Ersatzvorschläge bedürfen der Zustimmung von mindestens fünf der seinerzeitigen Unterzeichnenden.</p> <p>² Vorschläge nach Abs. 1 können unter Vorbehalt von Art. 44 nur von derjenigen politischen Partei oder Gruppierung eingereicht werden, deren Liste keine Namen mehr aufweist oder die über keine Ersatzkandidierenden mehr verfügt.</p> <p>³ Die gültig vorgeschlagenen werden vom Gemeinderat als gewählt erklärt.</p>
Ergänzungswahlen	<p>Art. 44</p> <p>¹ Macht die nach Art. 43 vorschlagsberechtigte politische Partei oder Gruppierung von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, finden Ergänzungswahlen statt.</p> <p>² Im Fall von Ergänzungswahlen können sämtliche politischen Parteien oder Gruppierungen Wahlvorschläge einreichen.</p> <p>³ Ist nur ein Sitz zu besetzen, findet die Ergänzungswahl nach den für Mehrheitswahlen (Majorzwahlen) geltenden Bestimmungen statt. Sind mehrere Sitze zu besetzen, erfolgt die Ergänzungswahl im Verhältniswahlverfahren (Proporzwahlverfahren).</p> <p>⁴ Art. 29 (stille Wahlen) bleibt vorbehalten.</p>
	<p>2.3 Majorzwahlen (Mehrheitswahlen) für das Gemeindepräsidium</p>
Verhältnis zur Gemeinderatswahl	<p>Art. 45</p> <p>¹ Die Wahl des Gemeindepräsidiums erfolgt unabhängig von der Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderates.</p> <p>² Das gewählte Gemeindepräsidium darf für die direkt auf seine Wahl folgenden Gemeindeparlaments- und Gemeinderatswahlen nicht mehr kandidieren.</p>

³ Für die Wahl des Gemeindepräsidiums gilt das bisherige Präsidium als vorgeschlagen, sofern kein schriftlicher Verzicht auf die Wiederwahl vorliegt.

Erster Wahlgang

Art. 46

¹ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen gemäss Abs. 2 erreicht.

² Das absolute Mehr wird ermittelt, indem die Gesamtzahl der gültigen Stimmen halbiert wird und das Ergebnis auf die nächsthöhere Zahl aufgerundet wird. Leere Stimmen zählen nicht zu den gültigen Stimmen.

³ Bewerben sich nur zwei Personen gültig um den zu besetzenden Sitz, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches in Anwesenheit der betroffenen Kandidierenden gezogen wird.

Zweiter Wahlgang

Art. 47

¹ Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen kandidiert haben und keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr erreicht hat.

² Für den zweiten Wahlgang kandidieren die zwei Personen mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang.

³ Tritt eine der kandidierenden Personen mit der höchsten Stimmenzahl nicht zum zweiten Wahlgang an, rückt die nächstplatzierte kandidierende Person nach.

⁴ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

⁵ Verbleibt für den zweiten Wahlgang nur eine kandidierende Person, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

⁶ Tritt keine kandidierende Person für den zweiten Wahlgang an, ist ein erneuter Wahltermin nach den Vorschriften von Art. 19 ff. anzusetzen.

Ersatzwahl

Art. 48

¹ Der Gemeinderat ordnet nach dem Ausscheiden der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers unverzüglich eine Ersatzwahl an. Die Durchführung richtet sich nach den Vorschriften für die ordentlichen Majorzwahlen.

² Erfolgt der Rücktritt der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers innerhalb von sechs Monaten bis zum Ablauf der Amtsdauer, findet keine Ersatzwahl statt.

Minderheitenschutz

Art. 49

Die kantonalen Bestimmungen über den Minderheitenschutz bei Majorzwahlen bleiben vorbehalten.

3. Urnenabstimmungen

Bekanntmachung

Art. 50

¹ Der Gemeinderat macht die Durchführung von Urnenabstimmungen mindestens dreissig Tage vor dem Abstimmungstag im amtlichen Anzeiger bekannt.

² Die Bekanntmachung führt insbesondere den Zeitpunkt (Abstimmungstag) und die den Stimmberechtigten unterbreiteten Abstimmungsgegenstände auf.

Abstimmungsverfahren

Art. 51

¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, richtet sich das Abstimmungsverfahren, insbesondere die Stimmabgabe und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses, nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte⁷.

² Für Abstimmungen über Varianten gilt das folgende Verfahren:

- 1) Für jede Variante wird auf dem Stimmzettel die Frage nach der Annahme oder Ablehnung gestellt.
- 2) Die Annahme mehrerer Varianten (Mehrfach-Ja) ist zulässig.
- 3) Angenommen sind diejenigen Varianten, die das absolute Mehr der Stimmen erzielen; das absolute Mehr ist für jede Variante gesondert zu ermitteln.
- 4) Werden mehrere Varianten angenommen, können die Stimmberechtigten in der Zusatzfrage (Stichfrage) darüber befinden, welcher Variante sie den Vorzug geben.
- 5) Diejenige Variante, welcher die Mehrheit der Stimmenden bei der Beantwortung der Zusatzfrage (Stichfrage) den Vorzug gibt, ist angenommen; bei Stimmengleichheit ist diejenige Variante angenommen, welche in der Abstimmung gemäss Ziff. 1 mehr Ja-Stimmen erzielt.

³ Das Verfahren nach Abs. 2 gilt sinngemäss für Abstimmungen über Gegenvorschläge zu Initiativen.

4. Wahlen durch das Gemeindeparlament oder den Gemeinderat

Wahlvorschläge politische Kommissionen

Art. 52

¹ Die politischen Parteien oder Gruppierungen unterbreiten dem Gemeindeparlament oder dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge für die politischen Kommissionen auf den festgelegten Termin.

² Das Gemeindeparlament oder der Gemeinderat kann verlangen, dass die Parteien oder Gruppierungen für den beanspruchten Sitz mehrere Vorschläge einreichen.

³ Falls eine Partei oder Gruppierung der Aufforderung nach weiteren Vorschlägen nicht nachkommt, kann das Gemeindeparlament oder der Gemeinderat anderen Kandidierenden zu Lasten der säumigen Partei den Vorzug geben.

⁴ Wiederwählbare Mitglieder von Organen gelten als vorgeschlagen, sofern sie nicht schriftlich auf die Kandidatur oder die Wiederwahl verzichtet haben.

Form

Art. 53

Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht von einem Mitglied der Wahlbehörde geheime Abstimmung verlangt wird.

Wahlverfahren

Art. 54

¹ Für das Wahlverfahren gelten Art. 46 ff. sinngemäss.

⁷ Gesetz vom 05.06.2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1); Verordnung vom 04.09.2013 über die politischen Rechte (PRV; BSG 141.112).

² Bei Stimmgleichheit zieht bei Wahlen durch das Gemeindeparlament das Parlamentspräsidium und bei Wahlen durch den Gemeinderat das Gemeindepräsidium das Los.

5. Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften

Art. 55

Für Fragen, welche in diesem Reglement nicht geordnet sind (insbesondere Fragen der Rechtspflege), gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte⁸ und die Verwaltungsrechtspflege⁹.

Inkrafttreten

Art. 56

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2017 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Reglement vom 04.03.2001 über Abstimmungen und Wahlen sowie allfällige weitere widersprechende Gemeindevorschriften aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Münsingen haben das vorliegende Reglement an der Urnenabstimmung vom 25.09.2016 angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Münsingen

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Beat Moser

sig. Thomas Krebs

Auflagebestätigung

Vorliegendes Reglement über Abstimmungen und Wahlen wurde im Sinne des Gemeindegesetzes öffentlich aufgelegt.

Münsingen, 26.10.2016

Präsidialabteilung Münsingen

Der Leiter:

sig. Thomas Krebs

⁸ Gesetz vom 05.06.2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1); Verordnung vom 04.09.2013 über die politischen Rechte (PRV; BSG 141.112).

⁹ Gesetz vom 23.05.1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am
07.11.2016.

sig. Monique Schürch